



Hedingen

Gemeinderat

Protokollauszug der Sitzung vom 9. April 2024

Traktandum 91

B-Geschäft | Präsidiales

0.4.2 Initiativen

Einzelinitiative "Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden" - Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung definitiv

Sachverhalt

Ausgangslage

Die in der Gemeinde Hedingen wohnhaften Stimmberechtigten Robert Bollhalder, Marianne Oberli Steinbrüchel, Rolf Steinbrüchel, Margrith Steinbrüchel, Heinz Spillmann und Walter Reichenbach stellen mit Einzelinitiative vom 26., resp. 29. August 2023 (abgegeben von Robert Bollhalder am Donnerstag, 31. August 2023) gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Inhalt der Initiative

Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:

Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.»

Begründung

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u. a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln. Da solche Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindlichen Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen, etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden. Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022). Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere, etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Erwägungen

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) einzureichen. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der

Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiatorin oder dem Initiator unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Gültigkeit und Form der Initiative

Der Gemeinderat prüfte die eingereichte Initiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» auf die vorerwähnte Gesetzgebung. Die formellen Vorgaben sind erfüllt, da die Initiatorin in Hedingen stimmberechtigt sind. Der gestellte Antrag zur Ergänzung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hedingen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und kann an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 zur direkten Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 GPR mit Beschluss vom 21. November 2023 die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» für gültig erklärt.

Das Ziel der Einzelinitiative ist die Ergänzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet ist festzulegen. Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) fällt bei Einzelinitiativen mit Ergänzungen in der Bau- und Zonenordnung erst bei der Beurteilung von konkreten Revisionsvorlagen ihren Entscheid. Die verlangte Ergänzung ist als grundsätzlich möglich einzustufen. Sie wahrt die Einheit der Materie, da sie nur einen einzelnen Gegenstand behandelt. Sie ist zudem offensichtlich durchführbar, in Form des Erlasses einer Bestimmung in der Bauordnung. Damit erweist sich die Initiative als rechtmässig und kann an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Beurteilung der Einzelinitiative durch den Gemeinderat

Energiepolitisches Umfeld

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Dementsprechend wird auch in Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung postuliert, dass der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgt (Art. 106 Abs. 3).

Gemäss Art. 10 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) ist es Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz). Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Der Kanton Zürich ist derzeit an der Umsetzung dieses Auftrages. Die Energiestrategie 2022 des Kantons Zürichs strebt unter anderem die Nutzung der Windenergiepotenziale im Kanton Zürich an. Gemäss dem Bericht «Energiestrategie und Energieplanung 2022» des Regierungsrates des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass der

kantonale Strombedarf im Jahr nur zu rund 57 % durch die Nutzung lokaler Energiequellen gedeckt werden kann und der Rest importiert werden muss. Gemäss dieser Berechnung sollen rund 7 % des kantonalen Strombedarfs durch Strom aus Windkraft gedeckt werden, wobei die Windenergie als ideale Ergänzung der Solarenergie und Wasserkraft betrachtet wird, denn zwei Drittel davon fallen im Winterhalbjahr an. Der Ausbau der Windkraft stösst aber auf erheblichen Widerstand in den betroffenen Regionen, was dazu führte, dass derzeit schweizweit erst 47 Windkraftanlagen in 13 Windparks am Netz sind (Quelle: suisse-eole.ch).

Die Baudirektion hat ihre Windenergiestrategie für den Kanton Zürich vor gut einem Jahr vorgestellt. Diese Strategie sieht vor, dass «Windpotenzialgebiete nach Machbarkeit» erhoben und mit interessebetroffenen Verbänden, Projektentwicklern, Suisse Eole (Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz) sowie der betroffenen Region und den betroffenen Gemeinden erörtert werden. Für jedes «Windpotenzialgebiet» werden die verschiedenen Schutzinteressen (Natur-, Gewässer-, Tierschutz usw.) und das Interesse einer künftigen Windenergienutzung gegeneinander abgewogen. Gebiete, die aufgrund dieser Güterabwägung als geeignet klassifiziert werden, sollen im kantonalen Richtplan eingetragen werden. Die alleinige und abschliessende Zuständigkeit dafür liegt beim Kantonsrat und ist nicht referendumsfähig.

Im derzeit laufenden Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens wurde das Thema Windkraft jedoch vorerst zurückgestellt. Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom 1. Dezember 2023 erfolgt die öffentliche Auflage zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes zum Thema Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt. Ein aktualisierter Zeitplan liegt derzeit noch nicht vor.

Rechtskonforme Umsetzung der Initiative im Einklang mit höherrangigem Recht

Nach der Auffassung des Gemeinderates ist zweifelhaft, dass das von den Initianten gesetzte Ziel – Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohnbauten in einer kommunalen Verordnung – rechtskonform, d.h. insbesondere im Einklang mit übergeordneten kantonalen Festlegungen, erreicht werden kann. Im Laufe des vergangenen Jahres sind in zahlreichen Gemeinden im Kanton Zürich ähnliche Initiativen eingereicht worden, die die Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohngebieten zum Ziel haben. Die entsprechenden Verfahren sind allesamt noch am Laufen; mit anderen Worten ist in keiner kommunalen Bau- und Zonenordnung eine derartige Bestimmung in Kraft. So ist denn auch sehr umstritten, ob eine Gemeinde im Kanton Zürich eine solche Bestimmung erlassen darf. Der Amtschef des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) hatte den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindegemeinschaften mit Mail vom 6. Juli 2023 mitgeteilt, dass das ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachte und konkrete BZO-Vorlagen der Gemeinden kritisch beurteilen werde. Es bestehe keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften bzw. Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen und zudem sei im Verfahren der kantonalen Richtplanung für Windkraftanlagen keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig.

Zum Spannungsfeld zwischen Energiepolitik und Naturschutz

Der Gemeinderat erkennt die grossen, sich stellenden energiepolitischen Herausforderungen, die namentlich auch mit der vom Schweizerischen Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 angegangen werden sollen. Mit seinem Energieplan hat er die Bestrebungen auf kommunaler Ebene behördenverbindlich festgelegt, das erklärte Ziel von «Netto Null CO₂» im Jahr 2040, spätestens 2050, zu erreichen. Der Gemeinderat stützt daher auch die grundsätzliche Haltung des Bundes und des Kantons, dass die Windenergie ein Teil der künftigen Energiestrategie sein soll. Windkraftanlagen sollen dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Sollen diese Anlagen in der Nähe eines Siedlungsgebietes erstellt werden, ist die dort wohnhafte Bevölkerung angemessen vor damit einhergehenden Immissionen (Geräusche, Vibrationen, Schattenwurf etc.) zu schützen. Selbstverständlich sind auch die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung und beim Bau von Windkraftanlagen angemessen zu berücksichtigen. Wie bei allen Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz beachtet werden.

Ungeachtet des von der Baudirektion Zürich lancierten Winddialogs zur Evaluierung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen im Kanton Zürich regt sich politisch und in der Bevölkerung teilweise starker Widerstand gegen die Planungsarbeit. Nebst grundsätzlichen Zweifeln am Potenzial von Windkraftanlagen werden insbesondere Standorte im Wald (Naturschutz) und/oder in der Nähe von Siedlungsgebieten (Immissionsschutz) stark kritisiert.

Wie bereits erwähnt ist derzeit auf kantonaler Ebene ein Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens am Laufen, wobei das Thema Windkraft indessen vorerst zurückgestellt wurde. Aus dem Dokument «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2022) der Baudirektion des Kantons Zürich ist indessen ersichtlich, dass im Raum Knonaueramt ein Windpotenzialgebiet festgelegt wurde, das Flächen in deren Gemeinden umfasst.

Schranken bei der Umsetzung der Initiative im kommunalen Recht

Gemäss den §§ 45 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen. Dabei sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden. Abweichungen davon müssen gesetzlich gestattet sein. Als Hauptinhalt ist in der kommunalen Bau- und Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzungsweise der Grundstücke zu regeln, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Zu diesem Zweck ist der nicht von übergeordneten Zonen und nicht von Waldareal erfasste Gemeindebann rechtsverbindlich in Bauzonen, Erholungszonen, Freihaltezonen und Reservezonen zu unterteilen. Kommunale Bauvorschriften müssen im Weiteren zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Hedingen grundsätzlich nur Regelungen erlassen darf, die für die kommunalen Bauzonen und die darin liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich sind. Entsprechend ist ein Erlass in der Bau- und Zonenordnung fraglich, da es nach dem Verständnis des Gemeinderates dem übergeordneten Recht widersprechen würde.

Zwar ist das auf kantonaler Ebene laufende Planungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans derzeit noch am Laufen. Aus heutiger Sicht kann daher noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und wenn ja auf welchen genauen Flächen in Zukunft möglicherweise grössere industrielle Windkraftanlagen erstellt werden könnten. Es ist aber klar absehbar, dass die betreffenden Potenzialgebiete allesamt ausserhalb des Siedlungsgebietes – und damit ausserhalb der kommunalen Bauzonen - liegen werden. Gemäss der von der Baudirektion erstellten Karte «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2020) sollen die entsprechenden Flächen in der kantonalen Landwirtschaftszone bzw. im Waldgebiet liegen. Nach Auffassung des Gemeinderates ist die Gemeinde Hedingen nicht befugt, mit Regelungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung den Bau von Windkraftanlagen in denjenigen Zonen zu beschränken, die abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt werden. Gestützt auf die §§ 45 f. PBG ist die Gemeinde nur befugt, die Überbaubarkeit und Nutzungsweise derjenigen Grundstücke zu regeln, die in kommunalen Bauzonen liegen. Das Hauptziel der Initianten, den Bau von Windkraftanlagen in einem Umkreis von 700 m rund um die Weilerzonen zu verhindern, kann mit anderen Worten durch eine entsprechende Bestimmung in der kommunalen Bau- und Zonenordnung nicht erreicht werden. Demnach spricht sich der Gemeinderat gegen eine Annahme der in Form der allgemeinen Anregung eingereichten Initiative durch die Stimmberechtigten aus. Nach seiner Auffassung besteht für den Gemeinderat aufgrund der heutigen Rechtslage kein massgeblicher Spielraum, eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten, mit der die zentrale Zielsetzung der Einzelinitiative erreicht werden kann, die mit übergeordnetem Recht im Einklang steht.

Die in der Gemeindeorganisation beratenden Fachgremien der Energie- und Baukommission haben die Einzelinitiative im Rahmen eines Beurteilungsprozesses behandelt. Nachfolgend deren Empfehlung.

Energiekommission

- Eine nachhaltige Energieproduktion, basierend auf Sonnen- und Wasserkraft steht an erster Stelle
- Als Ergänzung werden Windenergieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken und AKW als das «geringere Übel» betrachtet und deshalb bevorzugt
- Es wird bedauert, dass solche Windenergieanlagen auch negative Aspekte mit sich bringen (Sichtbarkeit, Eingriffe in die Natur durch Transport und Bau, Lärmimmissionen, Eiswurf), auch wenn diese Aspekte im Vergleich zu anderen Immissionen z.B. aus Verkehr, Industrie und Landwirtschaft vergleichsweise gering sind
- Das Autobahn A4 Solarkraftwerkprojekt soll neben den Windenergieanlagen unbedingt vorangetrieben werden

Die Energiekommission empfiehlt die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» abzulehnen.

Baukommission

- Die Aufnahme der Einzelinitiative in die kommunale Bau- und Zonenordnung ist grundsätzlich nicht möglich, da dies dem übergeordneten Recht widerspricht
- Unsere Lebensweise und Ansprüche der Gesellschaft haben einen höheren Strombedarf zur Folge, was Lösungen bedingt. Diese Lösung findet sich nur in einer nachhaltigen Energieproduktion, basierend auf Sonnen- und Wasserkraft
- Unausweichlich sind damit auch die visuellen und spürbaren negativen Aspekte wie Sichtbarkeit der Anlagen, Eingriffe in die Natur durch Transport und Bau, Lärmimmissionen, Eiswurf, auch wenn diese Aspekte im Vergleich zu anderen Immissionen, z.B. aus Verkehr, Industrie und Landwirtschaft vergleichsweise gering sind

Die Baukommission empfiehlt die Einzelinitiative «Mindestabstand für Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden» abzulehnen.

Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)

Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) beschäftigt sich mit dem regionalen Richtplan. Die ZPK hat sich im Rahmen der Initiative in Bonstetten über den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden an der Vorstandssitzung vom 12. März 2024 geäußert und Stellung bezogen. Die ZPK betont, dass diese Haltung auch bei anderen Gemeinden mit dieser Thematik eingenommen wird. Der Vorstand der ZPK verweist in diesem Zusammenhang auf ein E-Mail, welches Wilhelm Natrup, Chef des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich, am 6. Juli 2023 an die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Schreiberinnen und Schreiber aller Gemeinden im Kanton Zürich versandt hat. Der Vorstand der ZPK teilt die darin vertretene Auffassung, wonach das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) den Gemeinden keine Kompetenz einräumt, den Abstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden auf kommunaler Ebene zu regeln und die Initiative damit im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht.

Darüber hinaus ist der Vorstand der ZPK der Ansicht, dass Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt (insbesondere Erschliessung, Sichtbarkeit, Lärm, Auswirkungen auf Ortsbilder und Landschaften) einer überkommunalen Koordination bedürfen. Daher erachtet der Vorstand der ZPK eine Regelung hierzu auf kommunaler Ebene als nicht sachgerecht. Der Vorstand der ZPK ist der Ansicht, dass der vom Kantonsrat festgesetzte kantonale Richtplan das richtige Planungsinstrument für die Festsetzung von Vorhaben mit derartigen Auswirkungen ist. Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ersucht die Gemeinden die Initiative abzulehnen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich. Er nimmt aber auch die zahlreichen kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, die vor grossen Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft des Kronaueramts warnen, wahr. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass diese Aspekte im Rahmen der weiteren, derzeit offenbar sistierten Richtplanung und anschliessend insbesondere auch bei der Prüfung von konkreten Bauprojekten angemessen zu berücksichtigen sein werden. Der Gemeinderat hat sich auch mit der Frage befasst, durch einen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu geben, einen Entscheid im Sinne der Initiative zu fällen, der bessere Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung hat. Er sieht sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen offenen Fragen im übergeordneten Recht dazu nicht in der Lage. Vielmehr ist der Gemeinderat der Ansicht, dass vor weiteren derartigen Schritten zunächst die Planung und Entwicklung gerade auch auf Stufe Regierungs- und Kantonsrat abzuwarten ist, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zielgerichtet auf kommunaler Stufe aktiv zu werden. Die Entwicklung bei der Festlegung von Potenzialgebieten wird der Gemeinderat aufmerksam verfolgen und prüfen, um die nötigen Abklärungen zu treffen und die Interessen der Gemeinde Hedingen in jeglicher Hinsicht zu wahren.

Im heutigen Zeitpunkt steht für den Gemeinderat indessen fest, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage das Ziel der Initiative, einen generellen Mindestabstand von Windrädern zu bewohnten Liegenschaften in der Bau- und Zonenordnung oder einem anderen kommunalen Erlass festzulegen, nicht erreicht werden kann.

Daher empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Einzelinitiative «Festlegung eines Mindestabstandes für Windenergieanlagen in bewohnten Gebieten» wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 wird beantragt, die Einzelinitiative «Festlegung eines Mindestabstandes für Windenergieanlagen in bewohnten Gebieten» abzulehnen.
3. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.
4. Der obige Text wird gutgeheissen und in den beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 übernommen.
5. Die Gemeindeschreiberin wird mit der Erstellung der Gemeindeversammlungseinladung (Broschüre) beauftragt.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, nach eigenem Ermessen eine Stellungnahme zu verfassen oder darauf zu verzichten.
7. Mitteilung an:
 - Rolf Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Marianne Oberli Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Margrit Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Heinz Spillmann, Geissweid 1, 8908 Hedingen
 - Walter Reichenbach, Ismatt 7, 8908 Hedingen
 - Robert Bollhalder, Gehrstrasse 27, 8908 Hedingen
 - Gemeinderat (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiberin mit der Vormerkung zur Gemeindeversammlung (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Kanzlei (Aktenauflage)
 - Bau & Immobilien (Akten)

GEMEINDERAT HEDINGEN



Ruedi Fornaro
Gemeindepräsident



Suzana Sturzenegger
Gemeindeschreiberin

Versand:

19. April 2024

